

**Ergänzende Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für alle
Bachelorstudiengänge, Masterstudiengänge, Staatsexamensstudiengänge und den
Studiengang Magister Theologiae der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
(Ergänzende-Prüfungsordnung-UHD)**

vom 24. April 2020

Aufgrund von § 32 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. 2018 S. 85 ff.) hat der der Rektor der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 24. April 2020 die nachfolgende Satzung per Eilentscheid beschlossen.

Präambel

Aufgrund von § 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17. März 2020, in der Fassung vom 17. April 2020, wird der Studienbetrieb an den Universitäten des Landes ab dem 20. April 2020 in digitalen Formaten fortgesetzt. Die Ergänzende Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für alle Bachelorstudiengänge, Masterstudiengänge, Staatsexamensstudiengänge und den Studiengang Magister Theologiae der Ruprechts-Karls-Universität Heidelberg enthält im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise studiengangsübergreifende Regelungen zur weiteren Gewährleistung des Studierbetriebs durch Verlängerung von Prüfungsfristen. In diesem Zusammenhang werden für die Dauer des Sommersemesters 2020 und des Wintersemesters 2021 zusätzliche Online-Angebote in Form von elektronischen Prüfungsverfahren etabliert.

§ 1 Anwendungsbereich

Die „Ergänzende Prüfungsordnung UHD“ gilt nur in Verbindung mit und ergänzend zu den vorhandenen Prüfungsordnungen des jeweiligen Studiengangs. Die Regelungen in den vorhandenen Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge bleiben unberührt. In Staatsexamensstudiengängen finden die nachfolgenden Regelungen nur für hochschulinterne Prüfungen Anwendungen. Keine Anwendung finden die nachfolgenden Regelungen bei Regelungsgegenständen, die den jeweiligen Landesprüfungsämtern der Staatsexamensstudiengänge vorbehalten sind.

§ 2 Fristen

- (1) Zur Sicherung des Studienbetriebs aufgrund der Vorgaben der CoronaVO können Fristen in Zusammenhang mit Prüfungsverfahren entsprechend der jeweils aktuellen Fassung der Corona-VO über die dort jeweils festgelegten Zeiträume durch den zuständigen Prüfungsausschuss bzw. die verantwortliche Leitung der Lehrveranstaltung angepasst werden.
- (2) Unabhängig der Regelung in Abs. 1 können bei weiteren Verzögerungen infolge der Umsetzung von infektionsschützenden Maßnahmen nach der jeweils gültigen Fassung Corona-VO die das Prüfungsverfahren betreffenden Fristen zusätzlich um bis zu sechs weitere Wochen durch den zuständigen Prüfungsausschuss bzw. die verantwortliche Leitung der Lehrveranstaltung verlängert werden.

- (3) Die Änderung der Fristen nach Abs. 1 und 2 soll dem Prüfling rechtzeitig vorab mitgeteilt werden. Die Anzeige auf der Website des jeweiligen Faches oder auch direkt per Mail an den Prüfling ist ausreichend.
- (4) Sonstige Gründe für Fristverlängerungen in Prüfungsverfahren, die bereits in den jeweiligen Prüfungsordnungen der einzelnen Studiengänge vorgesehen sind, bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende mündliche Prüfungen und mündliche Abschlussprüfungen können während der Geltungsdauer dieser Satzung grundsätzlich auch auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) erbracht werden. Voraussetzung hierfür ist sowohl die Zustimmung des Prüflings als auch der prüfenden Person. Die Zustimmung ist dem Prüfungsprotokoll (Abs. 6) beizufügen.
- (2) Der Einsatz einer Bild- und Tonverbindung setzt eine stabile und zuverlässige Verbindung, eine möglichst geringe zeitliche Verzögerung der Übertragungswege sowie die gegenseitige Sichtbarkeit und Hörbarkeit von Prüfling und der prüfenden Person während des gesamten Prüfungsablaufes voraus.
- (3) Die prüfende Person hat sicherzustellen, dass der ordnungsgemäße Prüfungsablauf gewährleistet ist. Dazu stellt die prüfende Person vor Beginn der Prüfung die Identität des Prüflings anhand eines Ausweisdokuments fest, das unzweifelhaft die Identität des Prüflings erkennen lässt. Darüber hinaus können weitere geeignete Maßnahmen erfolgen, die mit hinreichender Sicherheit eine dem Prüfling zuzurechnende Leistung ermitteln lassen. Insbesondere kann eine mündliche oder schriftliche Versicherung von dem Prüfling verlangt werden, dass er keine unzulässigen Hilfsmittel verwendet hat. Bei einer wesentlichen Störung der Bild- und Tonübertragung kann die prüfende Person die Prüfung abbrechen.
Gruppenprüfungen sollen so erfolgen, dass sich grundsätzlich nicht mehr als die jeweils in der CoronaVO für den Bereich der Hochschulen zugelassene Personenanzahl in einem Raum befinden. Gruppenprüfungen können auch als Einzelprüfungen oder als gemeinsame Prüfung mit zwei Prüflingen durchgeführt werden.
- (4) Bei bedeutenden Prüfungen (z.B. Teilabschlussprüfungen, Abschlussprüfungen) oder im Falle von Reisebeschränkung einzelner Teilnehmer der Prüfung aufgrund infektionsschützender Maßnahmen kann der Prüfungsausschuss abweichend von Abs. 4 festlegen, dass der Prüfling zusätzlich von einer zuverlässigen und geeigneten Person vor Ort beaufsichtigt wird. Die Aufsichtsperson hat die Aufgabe, den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung zu beaufsichtigen.
- (5) Über den Ablauf der Prüfung ist ein Protokoll von der prüfenden Person oder der beisitzenden Person zu fertigen. In dem Protokoll sind u.a. Angaben zur Person des Prüflings und des Prüfers, Orte und Zeitpunkt der Prüfung sowie zu inhaltlichen und fachlichen Themen festzuhalten. Darüber hinaus sind auch die von der prüfenden Person festgelegten Regelungen über Abbruch der Prüfungen bei wesentlichen Verbindungsproblemen festzuhalten und aufgrund welcher Kriterien ggf. eine teilweise Anerkennung der Prüfung oder Fortsetzung der Prüfung erfolgen kann. Diese Regelungen sind spätestens mit Beginn der Prüfung dem Prüfling bekannt zu geben und in dem Protokoll zu vermerken.
- (6) Die Aufzeichnung der Video-Prüfung ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmsweise kann eine Aufzeichnung mit Zustimmung des Prüflings erfolgen.

- (7) Mündliche Prüfungsleistungen können während der Geltungsdauer dieser Satzung auch als gleichwertige schriftliche Prüfungsleistung nach § 4 dieser Satzung erbracht werden.
- (8) Der jeweilige Prüfungsausschuss bzw. die verantwortliche Leitung der Lehrveranstaltung legt die Einzelheiten zu Ort, Inhalt und Durchführung der konkreten elektronischen Prüfungsleistung unter Berücksichtigung der technischen und datenschutzrechtlichen Anforderungen fest.

§ 4 Schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Aufsichtsarbeiten können während der Geltungsdauer dieser Satzung auch als gleichwertige mündliche Prüfungsleistung auf elektronischem Weg über eine Bild- und Tonverbindung (Videokonferenz/Videotelefonie) gemäß § 3 dieser Satzung erbracht werden.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Aufsichtsarbeiten können während der Geltungsdauer dieser Satzung auch als gleichwertige schriftliche häusliche Arbeiten erbracht werden.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von häuslichen Arbeiten können durch den Prüfling am eigenen digitalen Endgerät angefertigt und ausschließlich elektronisch übermittelt werden. Die elektronische Übermittlung kann per E-Mail oder auf anderem elektronischen Weg erfolgen. Bei der Übermittlung hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbst verfasst und gegebenenfalls keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden.
- (4) Schriftliche Prüfungsleistungen können auch mithilfe einer elektronischen Lernplattform absolviert werden.
- (5) Die Kombination aus mehreren elektronischen Prüfungsleistungen in schriftlicher oder mündlicher Form ist möglich. Hierbei ist sowohl die Kombination aus mehreren einzelnen schriftlichen Teil-Prüfungsleistungen, als auch die Kombination von schriftlichen und mündlichen Teil-Prüfungsleistungen möglich.
- (6) Der jeweilige Prüfungsausschuss bzw. die verantwortliche Leitung der Lehrveranstaltung legt die Einzelheiten zu Ort, Inhalt und Durchführung der konkreten elektronischen Prüfungsleistung unter Berücksichtigung der technischen und datenschutzrechtlichen Anforderungen fest.

§ 5 Praktische Prüfungen

- (1) Für studienbegleitende sportpraktische Prüfungsleistungen kann der zuständige Fachprüfungsausschuss alternative Prüfungsformate zur Ermittlung der Leistungs- und Demonstrationsfähigkeit des Prüflings bestimmen, die den Vorgaben der CoronaVO Rechnung tragen.
- (2) Anstelle von praktischen Prüfungsleistungen können weitere alternative Prüfungsformate angeboten werden die sowohl den erforderlichen fachlichen Anforderungen, als auch den Vorgaben der CoronaVO Rechnung tragen.

§ 6 Anzeigepflicht

Die Änderung der Fristen und Prüfungsformate nach dieser Satzung soll dem Prüfling rechtzeitig vorab mitgeteilt werden. Die Anzeige auf der Website des jeweiligen Faches oder auch direkt per Mail an den Prüfling ist ausreichend.

§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Wintersemesters 2020/2021 außer Kraft.

Heidelberg, den 24. April 2020

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

=====

Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. April 2020 S. 99 ff.